

Schulkommission; Änderung von Ziffer 6 des Anhangs zur Gemeindeordnung

1 AUSGANGSLAGE

Der Gemeinderat ist Ende 2011 im Rahmen des Projekts "Organisation Baubewilligungsprozess und Zuständigkeiten" zum Schluss gekommen, dass künftig alle ständigen Kommissionen mit Verfügungskompetenz jeweils vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats (Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher des jeweiligen Bereichs) präsiert werden sollten. Mit dieser Massnahme soll der Gemeinderat künftig besser in der Lage sein, seine Verantwortung als oberstes Exekutivorgan der Gemeinde wahrnehmen zu können.

Das Parlament hat an seiner Sitzung vom 21. Februar 2012 auf Antrag des Gemeinderats beschlossen, dass ab dem 1. Januar 2013 die Baukommission durch die zuständige Ressortvorsteherin oder den zuständigen Ressortvorsteher im Gemeinderat präsiert wird.

Neben der Baukommission sind in der Gemeinde Muri die Schulkommission und die Vormundschafts- und Sozialkommission (neu Sozialkommission) verfügungsberechtigt. Dies bedeutet, dass sie gesetzlich ermächtigt und verpflichtet sind, gemeindeintern abschliessend zu verfügen. Die Schulkommission ist zudem die einzige Kommission der Gemeinde, welcher ein Teil des Gemeindepersonals direkt unterstellt ist. Sie hat damit Personalführungsfunktionen, welche in der Regel dem Gemeindepräsidenten zukommen. Die anderen ständigen Kommissionen der Gemeinde Muri haben rein beratende Funktionen.

Mit der Schulkommission soll auch die Sozialkommission ab dem 1. Januar 2013 durch das zuständige Mitglied des Gemeinderats präsiert werden. Diese Änderung wird dem Parlament in einer separaten Vorlage zum Beschluss unterbreitet.

2 ÄNDERUNG VOLKSSCHULGESETZ

Im Kanton Bern haben aufgrund von Änderungen des Volksschulgesetzes (VSG) in den Jahren 2008 und 2012 die Schulaufsicht, die Organisation der Schulen und die Schulführung geändert (REVOS 08 und REVOS 12). Dabei wurden vor allem die Rollen der kantonalen und kommunalen Akteure geklärt. Die Gemeinden verfügen neu über einen grösseren Spielraum bei der Organisation ihrer Schulen, tragen aber auch volle Verantwortung für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben. Die Gemeinden müssen ihre Schulorganisation gestützt auf die neuen Vorgaben überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Zusätzlich fördert die neue Bildungsfinanzierung (ab 1.8.12 im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs 2012) die Optimierung der Schulstrukturen, da sich die Anzahl geführter Klassen finanziell direkt auf den Gemeindehaushalt auswirkt.

3 **PROJEKT ÜBERPRÜFUNG SCHULORGANISATION**

Aufgrund der Erkenntnisse zur Optimierung der Gemeindeführung im Projekt „Organisation Baubewilligungsprozess und Zuständigkeiten“ sowie aufgrund des revidierten Volksschulgesetzes hat der Gemeinderat am 9. August 2011 die Überprüfung der Schulorganisation in Auftrag gegeben. Ziel ist die Erarbeitung eines revidierten Schulreglements, welches eine schlanke und effiziente Führung und ein optimales Zusammenspiel der strategischen und der operativen Ebene beinhaltet.

Im Rahmen dieses Projekts hat der Gemeinderat an seiner Klausursitzung vom 23. April 2012 beschlossen, dass die Schulkommission mit ihren aktuellen Aufgaben und Funktionen unverändert beibehalten werden soll. Dabei wurde auch festgehalten, dass sie - analog der Baukommission und der Sozialkommission - näher an den Gemeinderat herangeführt werden soll, indem auch hier das zuständige Gemeinderatsmitglied das Präsidium übernimmt und dadurch auch stimmberechtigt sein wird (bisher nur mit beratender Stimme). Dieser Beschluss ist unabhängig von einer allfälligen Reorganisation der Schule auf operativer Ebene gefällt worden.

Eine im Frühsommer 2012 durchgeführte Vernehmlassung bei den politischen Parteien und der Schulkommission hat diese Grundhaltung des Gemeinderats bestätigt, indem eine Mehrheit die Beibehaltung der Schulkommission und die Übernahme des Präsidiums durch das zuständige Gemeinderatsmitglied mit Beginn der neuen Legislaturperiode begrüsst. Die übrigen Elemente der Überprüfung der Schulorganisation werden weiter bearbeitet und sind noch nicht beschlussreif. Sie werden dem GGR im kommenden Jahr zur Beschlussfassung unterbreitet.

4 **BESCHLUSS**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Die Änderung von Ziffer 6 des Anhangs zur Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 wird erlassen. Sie tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Muri bei Bern, 3. September 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilage:

Änderung von Ziffer 6 des Anhangs zur Gemeindeordnung (bisherige/neue Fassung)